

Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft und Bewohnervertretung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Wolfgang Gerstl, Mag.^a Agnes Sirkka Prammer, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1992, die Europawahlordnung, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volksbegehrengesetz 2018, das Wählerevidenzgesetz 2018 und das Europa-Wählerevidenzgesetz geändert werden (Wahlrechtsänderungsgesetz 2023)

3002/A 27. GP

Der Verein VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung bedankt sich für die Einladung, zu dem oben angeführten Initiativantrag Stellung zu nehmen und führt insbesondere auf Basis seiner langjährigen Erfahrung im Bereich der Vertretung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder intellektuellen Beeinträchtigung dazu aus wie folgt:

ALLGEMEINES

Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat anlässlich der letzten Staatenprüfung Österreich zu Recht als einen der Staaten lobend hervorgehoben, in denen das Recht von Menschen mit psychosozialen und intellektuellen Behinderungen zu wählen und gewählt zu werden, sichergestellt ist¹. VertretungsNetz begrüßt die mit dem vorliegenden Entwurf in Aussicht gestellten Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen in den Wahlordnungen. Aus Sicht des Vereins wird der Verpflichtung zur chancengleichen Umsetzung von barrierefreien Wahlen mit den geplanten Begriffsanpassungen, Klarstellungen zur Rolle der Erwachsenenvertreter:innen sowie den Umgestaltungen und Verbesserungen zur Erleichterung des Zugangs zum Wahlvorgang (zB Wahlinformation in leichter Sprache sowie barrierefreie Erreichbarkeit der Wahllokale) weiter nachgekommen.

¹ Ausschuss der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Abschließende Bemerkungen zum Ersten Bericht Österreichs 2013, Rz 48f, <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=391>, abgerufen am 02.01.2023.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN:

Zu § 39 Abs 1:

Rolle gesetzlicher Vertreter:innen bei der Ausstellung einer Wahlkarte

Grundsätzlich begrüßt VertretungsNetz die Klarstellung, wonach Erwachsenenvertreter:innen keine Rechtshandlungen bei der Beantragung von Wahlkarten vornehmen dürfen und Wahlkarten von vertretenen Personen selbst beantragt werden müssen (dazu sowie zu weiteren Verbesserungsvorschlägen näher unten).

Zusätzlich wird in diesem Zusammenhang angeregt, nicht nur die Rolle der Erwachsenenvertreter:innen, sondern jene aller gesetzlichen Vertreter:innen iSd § 1034 ABGB, insb der Vorsorgebevollmächtigten bzw Obsorgeberechtigten, zu regeln. Es ist nicht ersichtlich, wieso die Erwägungen nicht auch für diese Formen der gesetzlichen Vertretung gelten sollten.

Niederschwellige(re) Möglichkeiten zur Beantragung der Wahlkarte

Essenziell für einen niederschweligen Zugang zur Wahlkarte sind leichte Erreichbarkeit der Gemeinden, verständliche Informationen und die Verwendung einfacher Sprache sowie „barrierefreie Technik“. Die bestehenden Möglichkeiten der Beantragung einer Wahlkarte – einerseits schriftlich (postalisch bzw online), andererseits mündlich (verstanden als persönliches Vorsprechen vor der Behörde) – sind aus Sicht des Vereins für Menschen mit Behinderungen nicht immer niederschwellig genug – etwa aufgrund der schweren Erreichbarkeit der Gemeinden und/oder der benötigten Begleitpersonen bzw technischer Hürden. Daher wird angeregt, zusätzliche barrierefreie Antragsmöglichkeiten zu schaffen, zB eine fernmündliche Beantragung etwa in der Form, dass die Betroffenen selbst telefonisch eine Wahlkarte bei der Behörde beantragen können und dabei ihre Identität glaubhaft machen. Zu gewährleisten wäre dies etwa durch ein der schriftlichen Beantragung entsprechendes Authentifizierungsniveau (§ 39 Abs 1 achter Satz idgF), etwa per – durch Betreuer:innen unterstützte – Videotelefonie samt Vorzeigens eines amtlichen Lichtbildausweises oder mittels Nennung der relevanten [Ausweis-]Daten während des Telefongesprächs. Wünschenswert wäre, dass als „andere Urkunde“ iS dieser Bestimmung auch der Behindertenpass (gem § 40 Bundesbehindertengesetz) anerkannt wird.

Weiters sollte die Möglichkeit eröffnet werden, bei der Gemeinde (zumindest) für jene Wahlberechtigten, die krankheitsbedingt weder hinreichend mobil noch in der Lage sind, eigenständig einen schriftlichen Wahlkartenantrag zu stellen, die Entsendung von Gemeindemitarbeiter:innen in die Einrichtungen/Wohnumgebungen der Wahlberechtigten zur mündlichen Beantragung der Wahlkarte beantragen zu können. Ein solcher vorgelagerter Antrag sollte auch in Vertretung durch Betreuungspersonen,

Angehörige, gesetzliche Vertreter:innen, Einrichtungspersonal etc gestellt werden können. Für diesen Fall ist eine Vertretung unbedenklich, da der Wahlkartenantrag selbst den Gemeindemitarbeiter:innen sodann mündlich von der wahlberechtigten Person zur Kenntnis gebracht werden muss.

Die zu schaffende Möglichkeit der mündlichen Beantragung der Ausstellung von Wahlkarten sollte auch die Möglichkeit der mündlichen Beantragung eines „Wahlkartenabos“ umfassen, weshalb auch eine dahingehende Anpassung des § 11 Abs 4 WählerevidenzG 2018 angeregt wird.

Keine Vertretung durch gesetzliche Vertretung oder Bevollmächtigte

Mit den geplanten Änderungen soll die Judikatur des VfGH (VfSlg 20.071/2016) gesetzlich verankert werden. Laut dieser Jud müssen und dürfen weder die Beantragung einer Wahlkarte noch die Abgabe der eidesstattlichen Erklärung bei der Briefwahl von der:dem Erwachsenenvertreter:in genehmigt werden; vielmehr muss beides zwingend von der:dem Wähler:in selbst und unabhängig von dessen/deren gesetzlicher Vertretung vorgenommen werden.

Dazu ist zunächst zu bemerken, dass der Entwurf mit § 39 Abs 1 dritter Satz zwar das Problem der Beantragung einer Wahlkarte, nicht jedoch jenes der eidesstattlichen Erklärung adressiert. Zu letzterem könnte in § 60 Abs 2 eine zusätzliche Klarstellung erfolgen, wonach den gesetzlichen Vertreter:innen² auch im Hinblick auf die Vornahme der eidesstattlichen Erklärung keine Funktion zukommt, Rechtshandlungen zu setzen – also im Zuge der Briefwahl „für“ den Wahlberechtigten seine Unterschrift zu setzen.

Weiters wird vorgeschlagen, die Klarstellungen nicht nur negativ dahingehend zu formulieren, dass Rechtshandlungen der Erwachsenenvertreter:innen nicht zulässig sind, sondern zusätzlich – mit Blickwinkel auf das grundrechtlich verbürgte Wahlrecht der Betroffenen – auch ausdrücklich positiv zu formulieren, dass deren Handlungen auch bei gesetzlicher Vertretung (und unabhängig vom Wirkungsbereich) weder einer Genehmigung des:der Vertreter:in noch einer solchen des Pflschaftsgerichts bedürfen.

Unterstützungshandlungen

Wie der Unabhängige Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung an mehreren Stellen³ ausdrücklich festgehalten

² Vgl § 1034 ABGB: Obsorgeberechtigte, Vorsorgebevollmächtigte, Erwachsenenvertreter:innen, Kuratoren.

³ Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Stellungnahme Selbstbestimmte Entscheidungsfindung, 21. Mai 2012,

https://www.monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/entscheidungsfindung/MA_S_N_entscheidungsfindung_2012_05_21.pdf, abgerufen am 02.01.2023; Stellungnahme

hat, „ist es eine Frage der Unterstützung im Entscheidungsfindungsprozess, die die Chancengleichheit hin zu einer informierten Entscheidung möglich macht“. Aus Sicht von VertretungsNetz sollte daher ausdrücklich normiert werden, was Unterstützungspersonen – sehr wohl (noch) „dürfen“, soweit dies vom Betroffenen gewünscht wird. Konkret sollte klargestellt werden, dass die:der gesetzliche Vertreter:in zwar keine „Rechtshandlungen“ (ein besserer Begriff wäre: rechtlich erhebliche Vertretungshandlungen) vornehmen darf, sehr wohl aber (faktische) Unterstützungshandlungen. Der aktuelle Entwurf verbietet bloß die „Rechtshandlungen“, sagt nichts zu den (zulässigen?) „sonstigen“ Handlungen und bürdet damit der Vollzugspraxis – ohne weitere Anhaltspunkte im Gesetz zu liefern – die schwierige Abgrenzung zu solchen (zulässigen) „sonstigen“ Handlungen (= Unterstützungshandlungen) auf. Es ist unklar, ob gesetzliche Vertreter:innen etwa den Besuch eines Gemeindebediensteten zwecks Ermöglichung der persönlichen Beantragung einer Wahlkarte seitens der vertretenen Person organisieren dürfen (siehe den Vorschlag oben) oder (auf Wunsch der vertretenen Person) gemeinsam mit ihr eine Online-Antragsmaske (deren Authentifizierungsverfahren sich gem § 39 Abs 1 achter Satz idGF ja uU auf die bloße Nennung von Ausweisdaten beschränkt) ausfüllen dürfen. Handelt es sich dabei (noch) um (zulässige) Unterstützungshandlungen oder bereits um (jedenfalls unzulässige) „Rechtshandlungen“? Vor diesem Hintergrund würde VertretungsNetz eine klarstellende Formulierung bzw die Erstellung eines öffentlichen Leitfadens dahingehend begrüßen, dass gesetzliche Vertreter:innen – aber auch sonstige Unterstützungspersonen – auf Wunsch der Betroffenen zwar keine rechtlich erheblichen Vertretungshandlungen, sehr wohl aber (bestimmte) Unterstützungshandlungen setzen dürfen.

Zu § 66 Abs 1: Unterstützung bei der persönlichen Ausübung des Wahlrechts

Der Entwurf sieht keine wesentlichen inhaltlichen Anpassungen im Hinblick auf die bestehende Regelung zur zulässigen Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der persönlichen Stimmabgabe vor. Insbesondere sieht § 66 Abs 1 zweiter Satz (weiterhin nur) vor, dass *„sich Wähler mit Körperbehinderungen, Sinnesbehinderungen oder kognitiven Behinderungen von einer Person, die sie selbst auswählen können und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen dürfen.“* Wenngleich es – noch dazu nach der nunmehrigen Erweiterung des Wähler:innenkreises (nunmehr sind explizit auch Menschen mit kognitiven Behinderungen umfasst) – unmöglich ist, alle denkbaren, notwendigen Unterstützungsformen gesetzlich vorwegzunehmen, sei doch auf eine konkretisierende

Entschließung des Verfassungsausschusses⁴ zumindest im Hinblick auf die Bestätigung der Begleitperson gegenüber der Kommission hingewiesen: Demnach kann der Wähler nicht nur mit Worten, sondern auch „mit einer anderen, für die Kommission erkennbaren Artikulation“ die Begleitperson bestätigen. Es wird empfohlen, diese Klarstellung in den Gesetzestext aufzunehmen – ergänzt um beispielhafte Nennung einiger denkbarer Unterstützungsmaßnahmen, die die Verständigung mit Personen, die in der verbalen Kommunikation eingeschränkt sind, erleichtern oder ermöglichen (zB Handzeichen, Laute, Gesten, Gebärden, Hilfsmittel wie Karten, Sprachcomputer, ...).

Ebenso scheint es notwendig, auch hinsichtlich anderer denkbarer Hilfestellungen zu ergänzen, ob diese unter den Begriff „bei der Wahlhandlung helfen lassen dürfen“ fallen, zB im Falle der persönlichen Stimmabgabe das reine „Ankreuzen“ auf einem Stimmzettel aufgrund des ausdrücklichen Wunsches des Wahlberechtigten durch die Begleitperson.

Zu den sonstigen Formen zulässiger Unterstützung und der Notwendigkeit von Klarstellungen wird auf die Ausführungen zu § 39 verwiesen.

Zu § 66 Abs 2 und 3: Rolle gesetzlicher Vertreter:innen bei der persönlichen Ausübung des Wahlrechts sowie Anmerkung zum Begriff der „kognitiven Behinderung“

Obige Änderungsvorschläge scheinen auch in Hinblick auf § 66 Abs 2 und Abs 3 geboten, um zB für die Frage der Zumutbarkeit des Ausfüllens des amtlichen Stimmzettels mit/ohne Unterstützung sowie die Zulässigkeit der Unterstützungsleistung durch die Wahlbehörde nach transparenten Kriterien feststellen zu können.

Der Ausschluss von Rechtshandlungen von Erwachsenenvertreter:innen wird von VertretungsNetz begrüßt und wird angeregt, diese auf alle gesetzlichen Vertretungen gem § 1034 ABGB auszudehnen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Voraussetzung für eine Erwachsenenvertretung stets ist, dass die volljährige Person ihre Angelegenheiten aufgrund einer **psychischen Krankheit** oder **einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit** nicht für sich selbst besorgen kann. Für das Wirksamwerden einer Vorsorgevollmacht (Eintritt des Vorsorgefalls) muss der:die Vollmachtgeber:in die zur Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten erforderliche Entscheidungsfähigkeit verloren haben. Es wäre daher wünschenswert, klarzustellen, dass mit dem Begriff „kognitive Behinderung“ alle Krankheitsbilder umfasst sind, die eine Einschränkung der Entscheidungsfähigkeit zur Folge haben. Alternativ könnte auch die Formulierung des Art 1 2. Satz Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verwendet werden: *„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche,*

⁴ Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses, 2381 BlgNR XXIV. GP, 5.

psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.“

Zu § 66 Abs 6: Schriftliche Information in Leichter Sprache für alle Wähler:innen

Grundsätzlich wird das in Abs 6 verankerte Vorhaben, für Wähler mit kognitiven Behinderungen entsprechende Informationen über den Wahlvorgang zur Verfügung zu stellen, begrüßt.

Es wird angeregt den Begriff „Leichte Sprache“ zu verwenden sowie einen Verweis auf diesbezügliche Standards (vgl. https://www.leichte-sprache.org/wp-content/uploads/2017/11/Regeln_Leichte_Sprache.pdf, abgerufen am 02.01.2023) zu normieren. Die Formulierung „in leicht lesbarer Form“ ist aus Sicht des Vereins zu ungenau, weil dies auch als rein formelles Kriterium (etwa iS einer hinreichenden Schriftgröße) missverstanden werden könnte.

Weiters ist die Formulierung, wonach die Informationen „im Weg der Gemeinden zu verbreiten“ sind, zu vage. Einerseits erscheint damit unklar, welche(s) konkrete(n) Organ(e) dafür zuständig sind (Gemeindeorgane – im übertragenen Wirkungsbereich? Bestimmte Wahlbehörden, wenn ja, welche?), andererseits lässt „verbreiten“ die Form der Verbreitung völlig offen.

In diesem Zusammenhang scheint auch eine Klarstellung geboten, inwieweit die Anordnung des § 66 Abs 6 mit jener des § 36 Abs 3 zusammenhängt, sollte also insbesondere normiert werden, dass die schriftliche Information über den Wahlvorgang in „Leichter Sprache“ zusammen mit der amtlichen Wahlinformation an alle Wahlberechtigten zuzustellen ist.

Auch sollte – um zukünftigen missbräuchlichen Entwicklungen vorzubeugen – explizit ausgeschlossen werden, dass Verzeichnisse darüber angelegt werden, welche Menschen „Wähler mit kognitiven Behinderungen“ sind und wem daher die schriftliche Information zukommen muss. Vielmehr muss, weil dies weder festgestellt werden kann noch darf, gewährleistet sein, dass die entsprechenden Informationen an alle Wahlberechtigten verschickt werden.

Zu § 72: Ausübung des Wahlrechts in bestimmten Einrichtungen

VertretungsNetz begrüßt die Überarbeitung der Formulierungen in den §§ 72 ff unter gleichzeitiger Sicherstellung, dass dabei der Anwendungsbereich der Bestimmung möglichst umfassend und korrekt gewählt wird. Aus Gründen der terminologischen Angleichung an bestehende Bundesgesetze wird vorgeschlagen, anstatt „Heil- und Pflegeanstalten“ den Begriff „Kranken- und Kuranstalten“ zu verwenden und die „Alten- und Pflegeheime“ nicht „einschließlich“ (weil es sich bei diesen um keine Kur- oder

Krankenanstalten handelt), sondern zusätzlich („und“) in den Anwendungsbereich zu nehmen. Darüber hinaus scheint das Abstellen auf „Wohneinrichtungen“ der Behinderten- und Jugendhilfe problematisch, weil damit eventuell neuere Formen der Betreuung dem Wortlaut nach ausgeschlossen werden könnten. Es wird vorgeschlagen, die Bezeichnung „Einrichtungen der Behinderten- sowie der Kinder- und Jugendhilfe“ zu verwenden und den Begriff „Anstaltsgebäude“ durch „der vorgenannten Einrichtungen“ zu ersetzen.

Die Überschrift zu § 72 sollte demnach lauten: *„Ausübung des Wahlrechts von Personen mit Behandlungs-, Pflege- oder Betreuungsbedarf in Kranken- und Kuranstalten, in Alten- und Pflegeheimen, in Einrichtungen der Behindertenhilfe und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“* und auch der übrige Wortlaut der Bestimmung entsprechend angepasst werden.

Im Hinblick auf mögliche Veränderungen des Gesundheitszustands dieser Personengruppen, sollten auch Fälle bedacht werden, bei denen im Zeitpunkt der Beantragung der Wahlkarte noch Mobilität vorliegt, am Wahltag aber nicht mehr und die daher vor der besonderen Wahlbehörde gem. § 73 wählen wollen (jedoch keinen Antrag nach § 38 Abs 2 NRW gestellt haben). Zudem sollte in § 72 Abs 3 das Wort „kann“ durch „hat sich“ (zu begeben) ersetzt werden, um sicherzustellen, dass bei entsprechendem Bedarf eine Unterstützung in Form der „aufsuchenden“ Wahlbehörde stattfindet.

Angeregt wird außerdem, in der (wenngleich beispielhaften) Aufzählung des § 72 Abs 4 im Hinblick auf die zentrale Bedeutsamkeit der Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen auch § 66 zu nennen.

Zu § 73: Redaktionsfehler

Es wurde offenbar übersehen, auch in Abs 2 zweiter Satz das Wort „bettlägerige“ zu ersetzen.

Wien, am 03.01.2023

Dr. Peter Schlaffer e.h.
Geschäftsführer

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenrechtsvertretung, Bewohnerververtretung
Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien
e-mail: verein@vertretungsnetz.at
www.vertretungsnetz.at